

RS Vwgh 1960/11/24 1077/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1960

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 lite idF 1969/207;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. WRG 1959 § 102 heute
2. WRG 1959 § 102 gültig ab 23.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018
3. WRG 1959 § 102 gültig von 19.06.2013 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 102 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 102 gültig von 11.08.2005 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
6. WRG 1959 § 102 gültig von 11.08.2001 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
7. WRG 1959 § 102 gültig von 01.01.2001 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
8. WRG 1959 § 102 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
9. WRG 1959 § 102 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
10. WRG 1959 § 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Rechtssatz

Wenn der Gesetzgeber den Vertretern von Bauobjekten, für die eine Bevorzugungserklärung iSd § 100 Abs 2 WRG nach ausgesprochen worden ist, durch die Vorschrift des § 102 Abs 1 lit e WRG die Stellung einer Partei insoweit zugesprochen hat, als ihr Bauvorhaben durch wasserrechtlich bewilligungspflichtige Projekte dritter Personen berührt wird, kann der Rechtsgehalt dieser Vorschrift nur aus dem Inhalt der Bestimmungen des § 100 Abs 2 im Zusammenhang mit jenen der §§ 114 und 115 WRG sowie jener des § 8 AVG 1950 erschlossen werden. Danach kann aber den Vertretern solcher qualifizierter Wasserbauprojekte vor Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung noch nicht die Berechtigung zukommen, im Verfahren für die Bewilligung eines ihr Projekt berührenden Wasserbaues den Bestand eines entgegenstehenden gleichsam vorweggenommenen Wasserrechtes entgegenzusetzen und ein rechtliches Interesse oder einen Rechtsanspruch aus einem solchen noch nicht vorhandenen Titel darzutun. Der Gesetzgeber kann mit dieser Bestimmung erkennbar kein anderes Ziel verfolgt haben, als den Vertretern derartiger Wasserbauprojekte die Zuziehung zu allen ihren Projektbereich betreffenden fremden Bewilligungsverfahren sicherzustellen und ihnen zu ermöglichen, bei solchem Anlasse die Zusammenhänge zwischen dem jeweils geplanten und dem von ihnen vertretenen Wasserbau rechtzeitig aufzuzeigen, dies nicht zuletzt deshalb, um eine Benachteiligung der bei Ausführung des bevorzugten Wasserbaues betroffenen Dritten tunlichst hintanzuhalten. Wollte man der Bestimmung

des § 102 Abs 1 lit e WRG einen weitergehenden Gehalt zubilligen, wie etwa die gesetzliche Fiktion eines mit der Bevorzugungserklärung erlangten Wasserrechtes, dann käme man zu der rechtlich unhaltbaren Lösung, daß reelle Wasserbauprojekte nicht bewilligt werden dürften, weil die Vertreter von vorläufigen Bauprojekten ihnen widersprochen hätten, deren tatsächliche Ausführung ungewiß wäre und deren endgültiger Inhalt und Umfang sowie deren Berührungspunkte mit Rechten Dritter nach keiner Richtung feststünden. Es liegt eben in der Natur der Sache, daß für Wasserbauten, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der Volkswirtschaft gelegen ist und zu deren Gunsten die überaus einschneidenden Bestimmungen der §§ 114 und 115 WRG geschaffen worden sind, wenigstens hinsichtlich eines Generalprojektes nach Projekterstellung nicht nur um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht und damit nach wesensgemäß beschleunigter Durchführung des Verfahrens zur Bewilligung des bevorzugten Wasserbaues (des Generalprojektes) die Voraussetzung dafür geschaffen werden soll, den entgegenstehenden Wasserbauvorhaben Dritter ein Wasserrecht entgegensetzen zu können. Wenn der Gesetzgeber den Vertretern von Bauobjekten, für die eine Bevorzugungserklärung iSd Paragraph 100, Absatz 2, WRG nach ausgesprochen worden ist, durch die Vorschrift des Paragraph 102, Absatz eins, Litera e, WRG die Stellung einer Partei insoweit zugesprochen hat, als ihr Bauvorhaben durch wasserrechtlich bewilligungspflichtige Projekte dritter Personen berührt wird, kann der Rechtsgehalt dieser Vorschrift nur aus dem Inhalt der Bestimmungen des Paragraph 100, Absatz 2, im Zusammenhalt mit jenen der Paragraphen 114 und 115 WRG sowie jener des Paragraph 8, AVG 1950 erschlossen werden. Danach kann aber den Vertretern solcher qualifizierter Wasserbauprojekte vor Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung noch nicht die Berechtigung zukommen, im Verfahren für die Bewilligung eines ihr Projekt berührenden Wasserbaues den Bestand eines entgegenstehenden gleichsam vorweggenommenen Wasserrechtes entgegenzusetzen und ein rechtliches Interesse oder einen Rechtsanspruch aus einem solchen noch nicht vorhandenen Titel darzutun. Der Gesetzgeber kann mit dieser Bestimmung erkennbar kein anderes Ziel verfolgt haben, als den Vertretern derartiger Wasserbauprojekte die Zuziehung zu allen ihren Projektbereich betreffenden fremden Bewilligungsverfahren sicherzustellen und ihnen zu ermöglichen, bei solchem Anlasse die Zusammenhänge zwischen dem jeweils geplanten und dem von ihnen vertretenen Wasserbau rechtzeitig aufzuzeigen, dies nicht zuletzt deshalb, um eine Benachteiligung der bei Ausführung des bevorzugten Wasserbaues betroffenen Dritten tunlichst hintanzuhalten. Wollte man der Bestimmung des Paragraph 102, Absatz eins, Litera e, WRG einen weitergehenden Gehalt zubilligen, wie etwa die gesetzliche Fiktion eines mit der Bevorzugungserklärung erlangten Wasserrechtes, dann käme man zu der rechtlich unhaltbaren Lösung, daß reelle Wasserbauprojekte nicht bewilligt werden dürften, weil die Vertreter von vorläufigen Bauprojekten ihnen widersprochen hätten, deren tatsächliche Ausführung ungewiß wäre und deren endgültiger Inhalt und Umfang sowie deren Berührungspunkte mit Rechten Dritter nach keiner Richtung feststünden. Es liegt eben in der Natur der Sache, daß für Wasserbauten, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der Volkswirtschaft gelegen ist und zu deren Gunsten die überaus einschneidenden Bestimmungen der Paragraphen 114, und 115 WRG geschaffen worden sind, wenigstens hinsichtlich eines Generalprojektes nach Projekterstellung nicht nur um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht und damit nach wesensgemäß beschleunigter Durchführung des Verfahrens zur Bewilligung des bevorzugten Wasserbaues (des Generalprojektes) die Voraussetzung dafür geschaffen werden soll, den entgegenstehenden Wasserbauvorhaben Dritter ein Wasserrecht entgegensetzen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1959001077.X01

Im RIS seit

09.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at